

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen (ohne Bereich Humanmedizin)	786
<u>Bereich Humanmedizin:</u>	
Auflösung der Abteilung Toxikologie im Zentrum Pharmakologie und Toxikologie	793
Umbenennung der Abteilung Immunologie im Zentrum Hygiene und Humangenetik	793
<u>Senat:</u>	
Änderung der Wahlordnung	794
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Veröffentlichung der aktuellen Fassung)	795

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 06.10.2004 gemäß § 7 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - NHLeistBVO -) in der Fassung der Veröffentlichung vom 20.12.2002 (Nds. GVBl. S. 790) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 355), nach Anhörung des Senats am 14.09.2004 gemäß § 7 Satz 1 NHLeistBVO die Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen (ohne Bereich Humanmedizin) aufgestellt. Die Richtlinie wird hiermit bekannt gemacht:

**Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für
Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen
(ohne Bereich Humanmedizin)**

Präambel

Das am 23.02.2002 in Kraft getretene Professorenbesoldungsreformgesetz regelt die Besoldung der Professorinnen und Professoren und Hochschulleiterinnen und Hochschulleiter sowie der hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien völlig neu. Das Konzept sieht eine Besoldung mit festem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen vor. Dabei wurde mit der neuen Besoldungsordnung W eine stärker leistungsorientierte Besoldung mit flexiblen Bezahlsstrukturen geschaffen. Nach In-Kraft-Treten der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete zum 01.10.2003 ist für Niedersachsen die neue Professorenbesoldung zum 01.10.2003 in Kraft getreten.

Durch den Gesetzgeber wurden folgende Arten von variablen Leistungsbezügen definiert: Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge sowie FunktionsLeistungsbezüge. Eine Vergabe dieser variablen Leistungsbezüge hat im Rahmen des sog. „Vergaberahmens“ zu erfolgen. Dadurch sollen die jährlichen Besoldungsausgaben für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer auf Landesebene bzw. Universitätsebene

grundsätzlich konstant gehalten (außerhalb linearer Steigerungen) und Spareingriffe durch Reduzierung der variablen Gehaltsbestandteile verhindert werden.

In Ausschöpfung der Gestaltungs-Spielräume, die das Professorenbesoldungsreformgesetz, das niedersächsische Besoldungsgesetz sowie die niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete einräumen, wurde die nachstehende Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen (ohne Bereich Humanmedizin) geschaffen. Die Universität hat sich dabei folgende Prinzipien zu Eigen gemacht:

- Die Universität Göttingen wird von den neuen Gestaltungsmöglichkeiten uneingeschränkt Gebrauch machen und bestehende Spielräume nutzen.
- Durch die Vergabe von variablen Leistungsbezügen sollen neue Anreize geschaffen werden.
- Der Vergaberahmen soll regelmäßig ausgeschöpft werden.
- Durch die Neuregelungen soll es zu keiner Absenkung des bisherigen Besoldungsniveaus kommen

Die neuen Vergabemöglichkeiten sollen unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinie angewendet werden. Die Universitätsleitung ist bereit, auf Wunsch des Senats über die gemachten Erfahrungen zu berichten.

§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung der Richtlinie

(1) ¹Diese Richtlinie ergeht aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung–NHLeistBVO-) i d. F. vom 16.12.2002. ²Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der NHLeistBVO für beamtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(2) Bei dem in Abs. 1 genannten Professorinnen und Professoren handelt es sich um:

- a) Professorinnen und Professoren, die nach dem 30.09.2003 berufen oder ernannt werden,
- b) vorhandene Professorinnen und Professoren, die nach Bundesbesoldungsordnung C besoldet werden und entweder auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium für eine Besoldung nach Bundesbesoldungsordnung W votieren oder aufgrund von Bleibvereinbarungen nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für die hauptamtlichen Mitglieder des Universitätspräsidiums sowie für nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt durch den Stiftungsrat in eigener Zuständigkeit und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 2 Kontingentierung

Für Leistungsbezüge für besondere Leistungen stehen mindestens 20 v. H. und höchstens 60 v. H. aus dem Vergaberahmen (§ 34 Bundesbesoldungsgesetz) zur Verfügung.

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen gemäß § 2 a Abs. 2 NBesG erfolgt durch das Präsidium auf der Grundlage der hierzu ergangenen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes sowie der NHLeistBVO.

(2) ¹Die Überschreitung des in § 33 Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Prozentsatzes des jeweiligen Grundgehaltes hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge soll grundsätzlich nicht erfolgen. ²Zurzeit liegt der vom Hundertsatz gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG bei 40 v. H.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 der NHLeistBVO können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung.

(2) Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von besonderen Leistungen in der Forschung können insbesondere herangezogen werden:

- die interne und externe Evaluation der nachgewiesenen Forschungsleistungen, vor

allem die Qualität der Publikationstätigkeit

- Durchführung von Forschungsprojekten, Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen (z. B. SFB, Graduiertenkolleg), die durch begutachtete Drittmittel finanziert oder gefördert werden
- herausragende Preise für Forschung
- die Herausgabe von wissenschaftlich anerkannten Publikationsorganen
- Transferleistungen (z. B.: Ausgründungen, Verwertung eigener Patente, Wissenschaftstransfer in die Praxis, Industriekooperationen ohne Auftragsforschung, soweit hiermit keine Zulagen verbunden sind)
- Gutachtertätigkeiten von besonderem wissenschaftlichem Rang (z. B. DFG-Fachgutachter)
- Vortragstätigkeiten auf Einladung von wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere anerkannt werden durch:

- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
- herausragende Preise und überregionale Auszeichnungen für Lehre
- Abfassung von Lehrbüchern, die hohe fachliche Anerkennung genießen
- besondere Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (z. B. in interdisziplinären Studiengängen, die das Lehrprofil der Universität Göttingen verbessern)
- herausragende Beiträge zur Nachwuchsförderung (z. B. Vorbereitung und Leitung von Graduiertenkollegs)
- deutlich überdurchschnittliche Prüfungsbelastung

(4) ¹Besondere Leistungen können auch nachgewiesen werden durch:

- Schärfung des Profils der jeweiligen Fakultät und/oder der Universität in der Fort- und Weiterbildung
- herausgehobene Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und wissenschaftlichen Organisationen
- Berufung in nationale oder internationale Beratungs- oder Entscheidungsgremien
- innovative Genderkonzepte und deren erfolgreiche Umsetzung
- innovative Beiträge zur Studienreform

²Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet werden, ist neben der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen.

§ 5 Leistungsstufen und Verfahren

(1) ¹Leistungsbezüge gemäß § 4 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der vereinbarten Dienstpflichten hinausgehen.

²Diese Stufe entspricht 200,--Euro,

Stufe 2: Leistungen, die das Profil der jeweiligen Fakultät in Forschung und Lehre nachhaltig mitprägen.

³Diese Stufe entspricht weiteren 400,-- Euro,

Stufe 3: Leistungen, die das Profil der jeweiligen Fakultät oder der Universität in Forschung und Lehre im nationalen Rahmen mitprägen.

⁴Diese Stufe entspricht weiteren 500,-- Euro,

Stufe 4: Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der jeweiligen Fakultät oder der Universität beitragen.

⁵Diese Stufe entspricht weiteren 500,-- Euro,

Stufe 5: Leistungen, die die internationale Reputation der jeweiligen Fakultät oder der

Universität entscheidend mitprägen.

⁶Diese Stufe entspricht weiteren 500,-- Euro.

⁷Die Beträge werden monatlich neben der übrigen Besoldung ausgezahlt. ⁸Ausnahmen von der Stufenregelung sind nur in besonderen Fällen möglich.

(2) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt aufgrund bereits erbrachter Leistungen im Sinne von § 4, insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegenden zwei bis drei Jahren.

(3) ¹Bei seiner Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen lässt sich das Präsidium von einem Expertengremium beraten. ²Die Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vom Präsidium auf Vorschlag des Senats berufen.

(4) ¹Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird auf bis zu fünf Jahre befristet. ²Für einen unmittelbar sich anschließenden Fortsetzungszeitraum kann

- dieselbe Stufe befristet
- dieselbe Stufe unbefristet
- dieselbe Stufe unbefristet sowie eine nächsthöhere befristet
- oder eine höhere Stufe insgesamt unbefristet gewährt werden.

(5) ¹Leistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden. ²Die Entscheidung erfolgt aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors beim Präsidium. ³Anträge sind bis zum 31.07. eines Jahres zu stellen, wenn die Leistungsbezüge ab dem Folgejahr wirksam werden sollen. ⁴Dem Antrag ist ein Selbstbericht beizufügen, in dem darzulegen ist, worin das Besondere der erbrachten Leistung liegt. ⁵Vor der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nimmt die Dekanin oder der Dekan zu dem Antrag oder Vorschlag Stellung. ⁶Sie oder er kann auch selbst die Gewährung vorschlagen. ⁷Von dieser Möglichkeit soll die Dekanin oder der Dekan vor allem Gebrauch machen, wenn dies zur Gleichbehandlung geboten ist.

(6) Sind einer Professorin oder einem Professor Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge gewährt worden, ist ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens 3 Jahre nach Bewilligung zulässig.

(7) Die in Abs. 1 genannten Beträge erhöhen sich um den vom Hundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) ¹Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenamtlich ausgeübte Funktionen gewährt:

- Dekanin oder Dekan 600,00 Euro
- Studiendekanin oder Studiendekan 200,00 Euro
- entsprechend der Grundordnung der Universität eine oder ein weitere oder weiterer Dekanin oder Dekan mit eigene Ressort 200,00 Euro.

²Die Zulage wird monatlich gewährt.

(3) Die in Abs. 2 genannten Beträge erhöhen sich um den vom Hundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Anhörung des Senats am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Bereich Humanmedizin:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 10.06.2004 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedGöVO) vom 30.12.2002 (Nds. GVBl., Seite 836 ff) nach gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 HumanmedGöVO in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG am 24.05.2004 erfolgter Stellungnahme des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät und gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 HumanmedGöVO am 10.06.2004 erfolgter Beratung durch die Klinikkonferenz die Auflösung der „Abteilung Toxikologie“ im Zentrum Pharmakologie und Toxikologie zum 30.09.2004 beschlossen.

Die Auflösung wird hiermit bekannt gemacht.

Bereich Humanmedizin:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 11.04.2002 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 HumanmedGöVO nach gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 HumanmedGöVO in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG am 08.04.2002 erfolgter Beteiligung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät und gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 HumanmedGöVO am 04.04.2002 erfolgter Beteiligung der Klinikkonferenz die Umbenennung der „Abteilung Immunologie“ im Zentrum Hygiene und Humangenetik in „Abteilung Zelluläre und Molekulare Immunologie“ beschlossen.

Die bereits zum 01.08.2004 erfolgte Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 27.10.2004 gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 355), folgende Änderungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.1996, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 22.10.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2003, S. 404), beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst: „Die Wahlleitung kann im Auftrag des Wahlausschusses für die Koordinierung der Aufgaben in den Wahllokalen Beauftragte bestellen, die in der Regel von den Fakultäten vorgeschlagen werden.“
 2. In § 2 Abs. 7 Satz 1 wird „Der Wahlausschuss“ durch „Die Wahlleitung“ ersetzt.
 3. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst: „Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.“
 4. § 20 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt neugefasst: „[...]“; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche oder Wahlteilbereiche sich die Nachwahl erstreckt.“
 5. In § 25 wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Die verhinderten Mitglieder dürfen nur von den nichtgewählten Bewerbern derselben Liste vertreten werden.“
-

Theologische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 09.06.2004 gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 355), die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1982 (Nds. MBl. Nr. 59/1982, S. 1765 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 17.03.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2003, Seite 63), beschlossen. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 28.07.2004 nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt. Zur Korrektur der fehlerhaften Bekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 8/2004 und Nr. 9/2004 wird die Ordnung in der gültigen Fassung nochmals vollständig veröffentlicht.

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Evangelische Theologie
an der Georg-August-Universität Göttingen, Theologische Fakultät**

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten. ⁴Die

Diplomprüfung qualifiziert für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst nach Maßgabe landeskirchlichen Rechtes.

(2) ¹Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Studiengangs, ein methodisches Instrumentarium und systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Georg-August-Universität den Hochschulgrad "Diplomtheologe (männliche Sprachform)" oder "Diplomtheologin (weibliche Sprachform)" (abgekürzt: "Dipl.-Theol.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Hierüber wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt (A n l a g e 2). ³Auf Antrag der oder des Studierenden ist der Zusatz "wissenschaftlicher Studiengang" in die Urkunde aufzunehmen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt, unbeschadet Abs. 5, einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit). ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 müssen, soweit die nötigen Sprachprüfungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 d) bis zum Beginn des Studiums der Evangelischen Theologie noch nicht erfolgreich abgelegt wurden, die für das Erlernen der Sprachen erforderlichen Sprachsemester hinzugerechnet werden. ³Je Sprache wird die Regelstudienzeit um ein Semester erhöht. ⁴Eine Erhöhung der Regelstudienzeit erfolgt ausschließlich für den Fall, dass die jeweilige Sprachprüfung erfolgreich abgelegt wird, und erst ab dem auf diese Sprachprüfung folgenden Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 3semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein 6semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des oder der Studierenden im Umfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium etwa 60 und auf das Hauptstudium etwa 100 SWS entfallen.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(5) ¹Studierende können sich zur Diplomprüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. ²Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomprüfung so rechtzeitig, dass die Fristen nach Abs. 1 eingehalten werden können. ³Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Abs. 1 abgelegt wurden (Freiversuch). ⁴Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, insofern die Anrechnung nach den Vorschriften des Ersten Teils nicht nur auf Antrag und innerhalb bestimmter Fristen erfolgt oder ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 7 nicht gestellt wird. ⁵Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. ⁶Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. ⁷Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, drei Mitglieder, die die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Ist eine Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu.

(3) ¹ Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans mit gleichen Rechten ist die oder der Vorsitzende der Studienkommission. ² Die 3 Professorinnen oder Professoren und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden aus den Mitgliedern der Studienkommission von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertretern des Fakultätsrates gewählt.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre bzw. ein Jahr für das studentische Mitglied.

(5) ¹ Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³ Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ⁴ Über Beratungen und Beschlüsse berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig im Fachbereichsrat.

(6) ¹ Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ² Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei Professoren oder Professorinnen anwesend sind. ⁴ Bei Prüfungsentscheidungen hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

(8) ¹ Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ² Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³ Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(9) ¹ Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ² Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³ Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfungskommission

¹Alle an der Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung einer oder eines Studierenden beteiligten Erst- (§ 6 Abs. 2) und Zweitprüfenden bilden die Prüfungskommission. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden.

(2) Als Prüfende können Professorinnen und Professoren, sowie die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Theologischen Fakultät bestellt werden.

(3) In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss Prüfende aus einer anderen Hochschule bestellen, sofern deren Qualifikation der in Abs. 2 genannten entspricht.

(4) ¹Zur oder zum Beisitzenden wird im Regelfall nur bestellt, wer die Qualifikation nach Abs. 2 besitzt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere sachkundige Beisitzende bestellen.

(5) ¹Die oder der Studierende kann für die Abnahme von Prüfungen die Erstprüfende oder den Erstprüfenden vorschlagen, mit Ausnahme der oder des Erstprüfenden bei den Klausuren (§ 10 Abs. 3). ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden, entgegenstehen. ³Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so kann die oder der Studierende einen weiteren Vorschlag machen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studentin oder der Student an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet; Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ²An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. ³Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht meldet.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungskandidatin

oder der Prüfungskandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 9 Prüfungsfächer

In folgenden Fächern können an der Theologischen Fakultät Fachprüfungen abgelegt werden:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Religionswissenschaft

§ 10 Art der Prüfungsleistungen

(1) In der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind als Fachprüfungen folgende Arten von einzelnen Prüfungsleistungen möglich:

1. mündliche Prüfung (Abs. 2)
2. Klausur (Abs. 3).

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet bei der Diplomvorprüfung und bei der Diplomprüfung vor einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung statt. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die Dauer der Prüfung beträgt bei der Diplomvorprüfung in der Regel 20 Minuten, bei der Diplomprüfung in der Regel 25 Minuten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der oder dem Erstprüfenden festgesetzten Themas mit den üblichen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²In jeder Klausur werden mindestens drei Themen zur Auswahl gestellt. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für die **Diplomvorprüfung 3 Stunden**, für die Diplomprüfung 4 Stunden.

§ 11 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Bewertung der Leistungen in der Diplomvorprüfung

(1) Die Fachprüfungen werden entsprechend § 13 Abs. 2 benotet.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 2 von jeweils zwei Prüfenden bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht bei einer einzelnen Prüfungsleistung eine Notendifferenz zwischen den Prüfenden, so entscheidet die zuständige Prüfungskommission; sie kann sich hierbei zur Vorbereitung ihrer Urteilsfindung einer oder eines vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden

Gutachterin oder Gutachters bedienen. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission ist zu protokollieren.

(4) ¹Die einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) ¹Die Note der aus zwei einzelnen Prüfungsleistungen bestehenden Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Erfolgt in einem Fach nur eine einzelne Prüfungsleistung, so gilt die Note für die einzelne Prüfungsleistung als Note der Fachprüfung.

(6) Die Note bei der Fachprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend

(7) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens ein "ausreichend" ergibt.

(8) Bei der Bildung der Note nach Abs. 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) ¹Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Bestimmungen von A n l a g e 3 gewichteten Noten für die einzelnen Fachprüfungen, dem praxisbezogenen Entwurf und der Diplomarbeit. ²Abs. 6 gilt entsprechend.

(10) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit, der praxisbezogene Entwurf und sämtliche Fachprüfungen mindestens die Note "ausreichend" erzielt haben. ²Die Di-

plomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) ¹Jede Fachprüfung, die Diplomarbeit und der praxisbezogene Entwurf, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. ²Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen; eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn die übrigen Prüfungsleistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. ²Hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) ¹An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Vorprüfung oder eine Diplomprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 angerechnet. ²Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Prüfung vor einer Prüfungskommission einer Evangelischen Landeskirche abzulegen.

§ 15 Zeugnis

(1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e 1 a). ²Gleiches gilt für die Diplomprüfung, wobei neben den Fachprüfungen auch die Diplomarbeit und der praxisbezogene Entwurf bestanden sein müssen (A n l a g e 1 b). ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem sie oder er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Hat die oder der Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) ¹Verlässt die oder der Studierende die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag wird im Fall von Abs. 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

Z w e i t e r T e i l

Diplomvorprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) ¹Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. ²Die Prüfungsvorleistungen sind:
 - a) Teilnahme an einer verbindlichen Studienberatung zu Beginn und Ende des ersten Semesters,
 - b) Teilnahme am Orientierungsseminar oder einer vergleichbaren Einführungsveranstaltung,
 - c) Teilnahme an drei Vorlesungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,

- d) je ein Proseminar aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
- e) eine Bibelkundeprüfung (Biblicum), die das Alte und Neue Testament umfasst,
- f) Sprach- oder als Sprachergänzungsprüfungen: Latinum, klassisches bzw. hellenistisches Graecum und Hebraicum,
- g) Leistungsnachweise aus zwei der unter d) genannten Proseminare. ³Eines der beiden Proseminare muss aus den exegetischen Fächern (Altes Testament oder Neues Testament) gewählt werden. ⁴Die geforderten Leistungsnachweise werden durch je eine selbständige schriftliche Hausarbeit erbracht, in der die Kenntnisse der disziplinspezifischen Methoden beispielhaft angewandt wird. ⁵Eine der Proseminararbeiten muss im Rahmen einer 6-Wochen-Frist erstellt worden sein. ⁶Für die Bewertung ist eine Prüfende oder ein Prüfender nach den Bestimmungen § 6 Abs. 2 verantwortlich.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Abs. 1
2. eine Darstellung des Bildungsganges
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Diplomvorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine der nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die endgültige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach Abs. 3 unvollständig sind.

³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen zurückgezogen werden.

§ 17 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des 4. sprachfreien Semesters abgelegt. ²Sie besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen und einer schriftlichen Fachprüfung (Klausur). ³Sie erstreckt sich auf die Pflichtfächer Altes Testament, Neues Testament und Kirchen- und Dogmengeschichte. ⁴Die schriftliche Fachprüfung muss im Fach Altes Testament oder im Fach Neues Testament geschrieben werden. ⁵Nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten kann für die mündliche Fachprüfung ein exegetisches Fach durch ein weiteres an der Fakultät vertretenes Fach ersetzt werden, sofern in dem zu ersetzenden Fach bereits eine Proseminararbeit geschrieben wurde. ⁶Prüfungsinhalt sind Grundwissen, methodische Grundkenntnisse und wissenschaftliche Grundfragen, die sich an je einer Hauptvorlesung orientieren. ⁷Das Nähere regelt A n l a g e 4.

(2) ¹Eine mündliche Fachprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis ersetzt werden. ²Dieser wird in einem zusätzlich zu dem in § 16 Abs. 1 Buchstabe d) genannten zu belegenden Proseminar eines Prüfungsfaches durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht. ³Diese muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen angefertigt werden, nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertig und mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.

D r i t t e r T e i l

D i p l o m p r ü f u n g

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 3 Abs. 2 nachweist, von dem die letzten beiden Semester in der Regel an der Georg-August-Universität Göttingen studiert sein müssen.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Meldung) ist schriftlich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Abs. 1,
2. der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. ³Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerberinnen oder Bewerber zur Prüfung zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere, wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt,
3. ein Lebenslauf mit Darlegung des Studienganges,
4. ggf. der Vorschlag der Erstprüfenden für die mündliche Prüfung (§ 6 Abs. 4), eines der oder dem jeweiligen Erstprüfenden bereits vorgeschlagenen Spezialgebietes für die mündliche Prüfung (§ 22 Abs. 4), der oder des Erstprüfenden für die Diplomarbeit und der oder des Erstprüfenden für den gemeindebezogenen Entwurf,
5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einem Hauptseminar in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Hauptseminare der Praktischen Theologie (Homiletik und Katechetik). ⁴Für die beiden Hauptseminare in Praktischer Theologie und für zwei weitere Seminare wird die erfolgreiche Teilnahme durch schriftliche Hausarbeiten nachgewiesen,
6. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine gleichwertige Prüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder aber vor einer Prüfungskommission einer Evangelischen Landeskirche nicht bestanden hat.

(4) ¹Über die endgültige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach Abs. 3 unvollständig sind.

³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Die oder der Studierende hat vor Mitteilung des Themas der Diplomarbeit die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen.

§ 19 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. dem praxisbezogenen Entwurf,
3. den Fachprüfungen.

§ 20 Diplomarbeit (wissenschaftliche Hausarbeit)

(1) ¹Die Diplomarbeit (wissenschaftliche Hausarbeit) soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Problem aus einem der in § 9 genannten Fächer selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck entsprechen. ³Die Diplomarbeit wird in einem der Fächer gemäß § 9 geschrieben.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden der Theologischen Fakultät gestellt werden.

(3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ³Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 40 DIN-A4 Seiten mit 1/3 Rand, anderthalbfachem Zeilenabstand und 12-Punkt-Schrifttype, einschließlich der Anmerkungen in einfachem Zeilenabstand und 10-Punkt-Schrifttype, nicht überschreiten.

(4) ¹Das Thema sowie der Beginn der Anfertigungsfrist werden der oder dem Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. ²Die Zeit

von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. ³Die Anfertigungsfrist beginnt mit dem Datum der Mitteilung des Themas an die Studierende oder den Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, nach Festlegung des Themas mit der oder dem Erstprüfenden Rücksprache zu nehmen.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 4 Monaten verlängern. ³Der Umfang der jeweiligen Verlängerung ist zu begründen. ⁴Bei der Wiederholung der Diplomprüfung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Prüfung Gebrauch gemacht hat.

(7) ¹Die Diplomarbeit kann auch als Beitrag zu einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als einzelne Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unzweifelbar unterscheidbar ist. ²In diesem Falle erhöht sich der Umfang der Diplomarbeit nach Abs. 3 entsprechend der Zahl der beteiligten Studierenden. ³Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen. ⁴Das Recht der oder des einzelnen beteiligten Studierenden nach Abs. 5 und 6 ist zu wahren.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass Zitate als solche gekennzeichnet sind.

§ 21 Der praxisbezogene Entwurf

(1) ¹Der praxisbezogene Entwurf soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig einen Entwurf für eine Planung kirchlichen Handelns anzufertigen. ²Der Entwurf wird nach Wahl der oder des Studierenden entweder als Predigt oder als Entwurf für eine Unterrichtseinheit in der Schule, im Konfirmandinnen- und Konfirmandenunterricht, in der Jugend- oder Erwachsenenarbeit erstellt.

(2) Das Thema für den praxisbezogenen Entwurf wird der oder dem Studierenden nach Einreichen der Diplomarbeit, in der Regel acht Wochen vor Beginn der Klausuren, gestellt.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt zwei Wochen. ²Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 bis 4 und 8 entsprechend.

§ 22 Durchführung der Fachprüfungen

(1) In den folgenden Fächern ist eine Fachprüfung abzulegen:

Altes Testament

Neues Testament

Kirchengeschichte

Systematische Theologie

Praktische Theologie.

(2) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in **A n l a g e 3** festgelegt.

(3) ¹In demjenigen Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausur. ²Ist die Diplomarbeit in den Fächern Praktische Theologie oder Religionswissenschaft geschrieben worden, so entfällt die Klausur in denjenigen der in Abs. 1 genannten Fächer, das dem Inhalt der Arbeit am nächsten steht. ³Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden für die Diplomarbeit und nach Anhörung der oder des Studierenden; sie ist der oder dem Studierenden mindestens eine Woche nach Ablieferung der Diplomarbeit mitzuteilen.

(4) ¹In den mündlichen Prüfungen können über das Grundwissen hinaus Spezialgebiete in den in Abs. 1 genannten Fächern geprüft werden. ²Das Spezialgebiet wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und wird der oder dem Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

§ 23 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. ²Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird auf Antrag nach Abschluss der schriftlichen Arbeiten über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3 und 5.

(3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der zu prüfenden Person eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 und 3 besitzen. ³Der zu prüfenden Person

und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.

(6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 Kirchliche Prüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen, diejenige vor dem Theologischen Prüfungsausschuss der Evangelisch-Reformierten Kirche (Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und diejenige vor der Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche werden als der Diplomprüfung gleichwertig anerkannt.

(2) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht auf Antrag Theologinnen und Theologen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Erste Theologische Prüfung vor einer dieser Prüfungseinrichtungen bestanden und dem Dekanat der Theologischen Fakultät Göttingen einen Studienbericht vorgelegt haben, den Hochschulgrad "Diplom-Theologin" oder "Diplom-Theologe" ("Dipl.-Theol."). ²Die Vorlage eines Studienberichtes ist nicht erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens zwei Semester Evangelische Theologie in Göttingen studiert hat.

- (3) ¹In der Urkunde ist auf die Prüfung vor der kirchlichen Prüfungsstelle Bezug zu nehmen.
²Die Diplomurkunde hat nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die kirchliche Prüfung Gültigkeit.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im ersten Fachsemester befinden oder die ihre Vordiplomprüfung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt haben, werden nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

§ 28 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft. ²Die bisher geltende Ordnung tritt unbeschadet der Regelung in § 27 außer Kraft.

Anlage 1a

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Frau / Herr *) _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (wissenschaftlicher Studiengang)

mit der Gesamtnote _____ **)

bestanden.

Fachprüfungen **):

37073 Göttingen, den _____

Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1b

Zeugnis über die Diplom-Prüfung

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Zeugnis über die Diplom-Prüfung

Frau / Herr *) _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (wissenschaftlicher Studiengang)

mit der Gesamtnote _____ **)

bestanden.

Fachprüfungen:

Beurteilungen **)

Altes Testament

Neues Testament

Kirchengeschichte

Systematische Theologie

Praktische Theologie

Diplomarbeit über das Thema:

Praxisbezogener Entwurf

(Predigt, Entwurf einer Unterrichtseinheit in der Schule, im Konfirmandenunterricht, in der Jugend- oder Erwachsenenarbeit)

über das Thema:

Göttingen, den _____

Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2

Diplom-Urkunde

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Diplom-Urkunde

Die Universität Göttingen - Theologische Fakultät - verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herr *) _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Diplom-Theologe

(abgekürzt: Dipl.-Theol.)

nachdem sie / er*) die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie

(wissenschaftlicher Studiengang)

am _____ bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.

Göttingen, den _____

Dekanin / Dekan der Theologischen Fakultät Die / Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3**1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nach § 22 Abs. 2**

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtsfaktor
Altes Testament	K* und M	1
Neues Testament	K* und M	1
Kirchengeschichte	K* und M	1
Systematische Theologie	K* und M	1
Praktische Theologie	M	1
Diplomarbeit	-	3
Praxisbezogener Entwurf	-	2
Erläuterung: M = Mündliche Prüfung K* = Klausur (vgl. § 22 Abs. 3).		

2. Prüfungsanforderungen

Prüfungsinhalte sind

im Alten Testament:

Kenntnis der Schriften des Alten Testaments nach Inhalt und Gliederung, der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament, der Hauptprobleme der Theologie des Alten Testaments, der Geschichte Israels in den Grundzügen; speziellere Kenntnisse auf Grund exegetischer Bearbeitung je einer Schrift in zwei der drei Schwerpunktgebiete: Pentateuch/historische Bücher, Propheten, Psalmen/weisheitliche Literatur nach Wahl der oder des Studierenden;

im Neuen Testament:

Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments nach Inhalt und Gliederung, der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament, der Hauptprobleme der Theologie des Neuen Testaments, der religiösen Umwelt und der Geschichte des Urchristentums in den Grundzügen; speziellere Kenntnisse auf Grund exegetischer Bearbeitung je einer Schrift in zwei der drei Schwerpunktgebiete: Synoptiker, Paulusbriefe, johanneische Schriften nach Wahl der oder des Studierenden;

in der Kirchengeschichte:

Kenntnis vom Verlauf der Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick, der wichtigsten, die einzelnen Epochen bestimmenden institutionellen und dogmatischen Entscheidungen und ihres Zusammenhangs mit der allgemeinen Geschichte; speziellere Kenntnisse auf

Grund eigenen Quellenstudiums in zwei Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte nach Wahl der oder des Studierenden;

in der Systematischen Theologie:

Kenntnis der Grundzüge der christlichen, insbesondere der reformatorischen Lehrbildung im Überblick, der Grundzüge der spezifisch neuzeitlichen Problemlage, der Hauptzüge der gegenwärtigen systematisch-theologischen Diskussion im ökumenischen Zusammenhang; speziellere Kenntnisse über je einen bedeutenden Entwurf aus neuerer Zeit in den Unterdisziplinen Dogmatik und Ethik sowie über je ein wichtiges Thema aus beiden Bereichen nach Wahl der oder des Studierenden;

in der Praktischen Theologie:

Kenntnis eines Gesamtentwurfs der Praktischen Theologie in seiner Systematik und in seinen zentralen Problemstellungen, der Grundzüge der Geschichte des christlichen Gottesdienstes, des kirchlichen Unterrichts und der evangelischen Predigt, der Grundprobleme und der gegenwärtig diskutierten Fragestellungen in Homiletik, Liturgik, Seelsorge und Religionspädagogik; speziellere Kenntnisse aus einem begrenzten Problemfeld einer praktisch-theologischen Einzeldisziplin und der darin vertretenen Position nach Wahl der oder des Studierenden.

Anlage 4

Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung nach § 17 Abs. 1

Altes Testament und Neues Testament:

Vertrautheit mit exegetischen Methoden und Kenntnisse hinsichtlich des Inhalts und Aufbaus des Alten und Neuen Testaments;

Kirchengeschichte:

Grundkenntnisse in einer der Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte (Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit, Neuzeit) oder in der Kirchen- und Konfessionskunde;

Systematische Theologie:

Grundkenntnisse in einem der dogmatischen loci (z. B. Gotteslehre, Christologie, Rechtfertigungslehre) oder in einer ethischen Grundfrage (z. B. Grundlegung der Ethik, Institutionen, Gewissen);

Praktische Theologie:

Grundkenntnisse in einer der praktisch-theologischen Disziplinen (z. B. Homiletik, Katechetik, Religionspädagogik, Seelsorge);

Religionswissenschaft:

Grundkenntnisse in einer lebendigen nicht-christlichen Religion.